



Benutzungssatzung der Gemeinde Wackersberg für Wanderparkplätze

Die Gemeinde Wackersberg erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde Wackersberg betreibt die Wanderparkplätze
 - a) ehem. Hochtannerstüb'n (Längentalstraße)
 - b) Lehrbienenstand (Quellenstraße)
 - c) Waldherralm (Lehen)
 - d) Blombergbahnals öffentliche Einrichtung. Sie werden der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Parkzwecke nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Parkplätze sind nicht als öffentliche Parkplätze nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet.
- (3) Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (4) Die Parkplätze umfassen die Grundstücke:
 - ehem. Hochtannerstüb'n (Längentalstraße): 1550, 1550/2 1550/9 Gemarkung Wackersberg
 - Lehrbienenstand (Quellenstraße): 744/2, 745 Gemarkung Wackersberg
 - Waldherralm (Lehen): 1144/1, 1098/10 Gemarkung Wackersberg
 - Blombergbahn: 1023/1, 1035/1, 1029/3 Gemarkung OberfischbachZur Information über die Lage der Parkplätze dienen die als Anlage beigefügten Pläne mit den Rotumrandungen. Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Nutzungszeit

Die Parkplätze können 24 Stunden täglich genutzt werden. Die Parkplätze gemäß § 1 Abs. 1 a-c) sind in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr; der Parkplatz gemäß § 1 Abs. 1 d) ist in der Zeit von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr gebührenpflichtig.

§ 3 Verhalten auf den Parkplätzen, Sonderregelungen

- 1) Auf den Parkplätzen ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- 2) Auf den Parkplätzen ist es insbesondere untersagt:
 - a. Kraftfahrzeuge außerhalb der Parkplätze abzustellen;
 - b. zu nächtigen, Zelte aufzustellen sowie Wohnwägen und sonstige Anhänger abzustellen;
 - c. mit Wohnmobilen über Nacht zu parken

- d. technische Wartungen, Reparaturen und Reinigungen an Fahrzeugen vorzunehmen
- 3) Auf Antrag kann das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des Absatzes 2 zulassen, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung des Parkplatzes oder der Parkenden zu befürchten ist.
- 4) Die Ausnahme ist schriftlich zu erteilen, sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden oder jederzeit widerrufen werden, wenn dies zum Schutz der Parkplätze oder der Parkenden erforderlich ist.
- (5) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 4 Einschränkung der Benutzung

Die Parkflächen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 5 Haftung

Die Benutzung der Parkplätze erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Wackersberg haftet ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht.

§ 6 Gebühren

- 1) Es werden ganzjährig Gebühren erhoben.
- 2) Die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Parkplätze wird durch eine gesonderte Gebührensatzung geregelt.

§ 7 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen der von* der Gemeinde Wackersberg beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder den Parkzweck beeinträchtigen, vom Parkplatz verweisen.

§ 8 Beseitigungspflicht, Zwangsmittel

- 1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a. gegen die Verhaltensregeln des § 3 Abs. 1 oder die Verbote des § 3 Abs. 2 verstößt;
 - b. den Anforderungen des Aufsichtspersonals nach § 7 nicht Folge leistet;
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Gemeindeordnung mit Geldbuße geahndet werden.

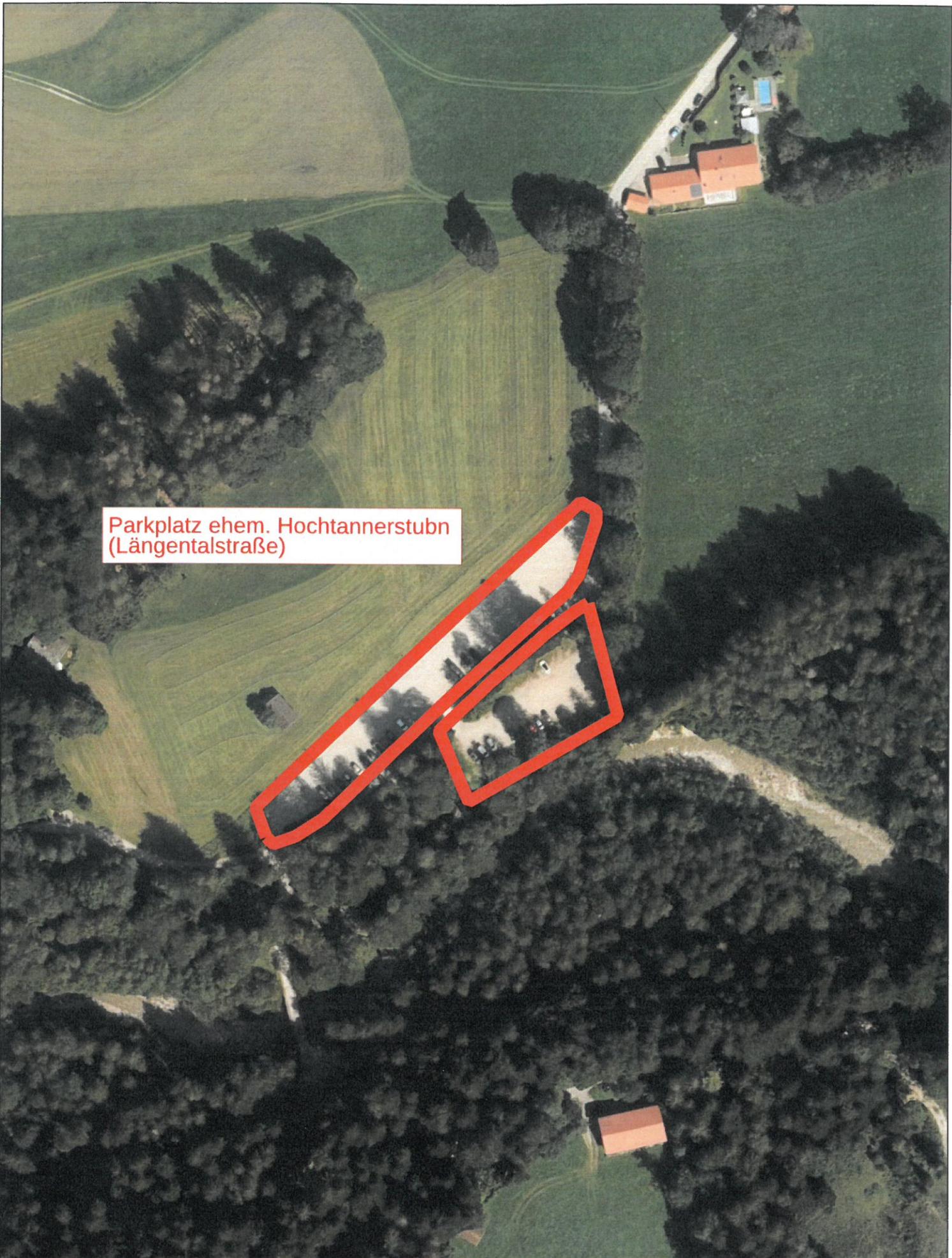
§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wackersberg, den 10.07.2025


Jan Göhzold
1. Bürgermeister





Parkplatz ehem. Hochtannerstüb
(Längentalstraße)



Parkplatzflächen
(rote Umrandung)
Erstellt von: Gemeinde Wackersberg

Maßstab 1:1500

08.07.2025





Parkplatz Lehrbienenstand
(Quellenstraße)



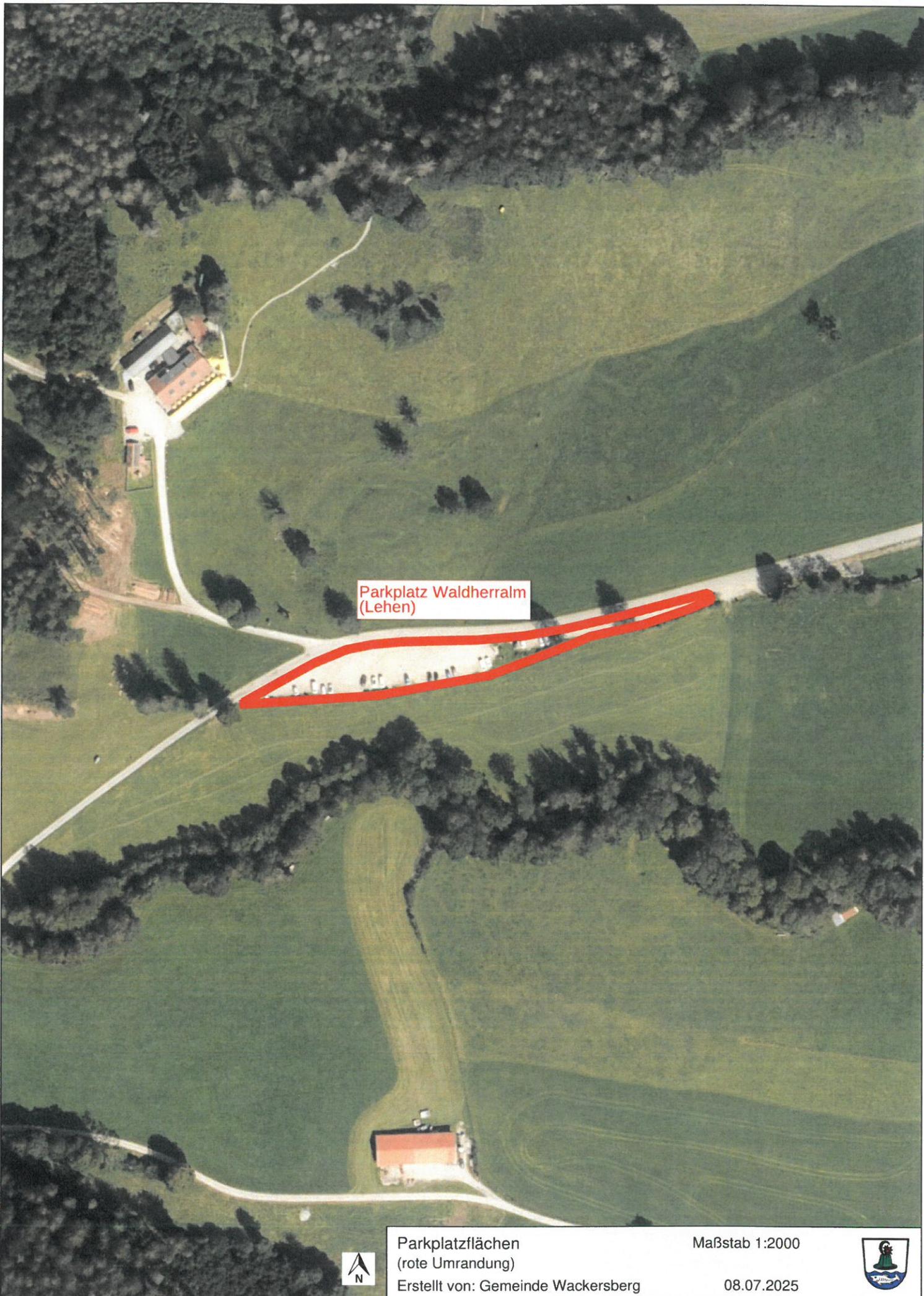
Parkplatzflächen
(rote Umrandung)

Erstellt von: Gemeinde Wackersberg

Maßstab 1:1500

08.07.2025





Parkplatz Waldherralm
(Lehen)



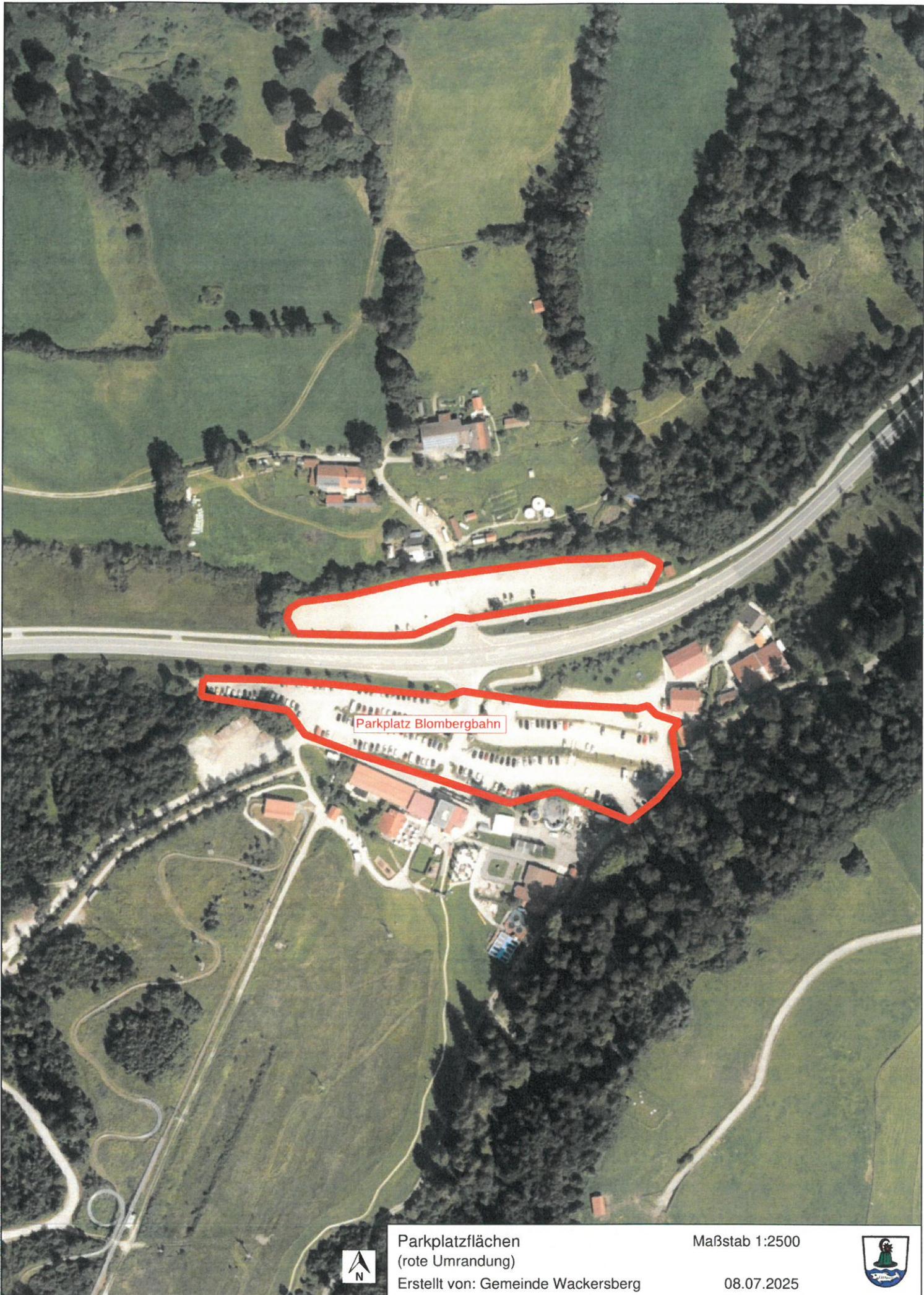
Parkplatzflächen
(rote Umrandung)

Erstellt von: Gemeinde Wackersberg

Maßstab 1:2000

08.07.2025





Parkplatzflächen
(rote Umrandung)

Erstellt von: Gemeinde Wackersberg

Maßstab 1:2500

08.07.2025

